



BEZIRK
APPENZELL

Reglement über den Parkplatzfonds vom 01.01.2022

(47.2021)

Der Bezirksrat Appenzell gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG) vom 26 April 1992 beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat die Bewirtschaftung des Parkplatzfonds des Bezirks Appenzell zum Gegenstand.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Einnahmen aus den Parkplatzgebühren gemäss Art. 3 und Art. 5 des Standeskommissionsbeschlusses über das gebührenpflichtige Parkieren vom 2. Juli 2019 (StKB Parkgebühren) sowie die Ersatzabgaben für fehlende private Parkplätze im Sinne von Art. 70 Abs. 2 und 3 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) und Art. 27 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV) sind dem Parkplatzfonds zuzuweisen.

Art. 3 Verwendung der Fondsmittel

Die Gebühreneinnahmen werden insbesondere für folgende Zwecke verwendet:

- a) Kontrolle der gebührenpflichtigen Parkplätze;
- b) Erstellung von öffentlichen Parkplätzen bzw. Parkflächen;
- c) Unterhalt und Sanierung von öffentlichen Parkplätzen bzw. Parkflächen;
- d) Anschaffung und Unterhalt der Infrastruktur und Signalisierung der öffentlichen Parkplätze;
- e) Realisierung von verkehrsberuhigenden Massnahmen;
- f) Massnahmen zur Entflechtung von Fuss-, Rad- und Motorverkehr;
- g) Angebote des Ortsverkehrs;
- h) Aufwendungen für die Benutzung von privaten oder öffentlichen Parkplätzen bei Anlässen.

Art. 4 Zuständigkeit für die Verwendung der Fondsmittel

Über die Verwendung der Fondsmittel im Sinne von Art. 3 dieses Reglementes befindet der Bezirksrat unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 4 des Bezirksreglements vom 2. Mai 2004.

Art. 5 Verwaltung des Fonds

Die Verwaltung des Parkplatzfonds obliegt dem Bezirkskassier.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2021 in Kraft.